

schweren Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum nicht anwendbar, weil auch bei Erfüllung der damit vom Täter geforderten Anstrengungen und Schlußfolgerungen die sich aus der konkreten Tatschwere ergebenden gesellschaftsgefährlichen Auswirkungen derartiger Verbrechen nicht überwunden werden können (vgl. OGNJ 1975/7, S. 213). In solchen Fällen ist die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 2 zu prüfen.

Auch positive Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang zu der Straftat stehen und die nicht oder nicht unmittelbar deren Wiedergutmachung zum Motiv haben, können eine angemessene Wiedergutmachung und hinreichende Gewähr für ein künftiges gesellschaftsgemäßes Verhalten darstellen.

**3. Der Wegfall der gesellschaftlich schädlichen Auswirkungen** nach Ziff. 2 setzt nicht unbedingt einen längeren Zeitablauf zwischen Begehung, der Tat und Durchführung des Strafverfahrens voraus. Notwendig ist, daß die schädlichen Auswirkungen mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse tatsächlich beseitigt wurden. Infolge der dynamischen gesellschaftlichen Entwicklung kann eine Straftat bereits nach relativ kurzer Zeit ihre schädliche Wirkung auf die Gesellschaft verlieren.

Ziffer 2 setzt voraus, daß die Tat zunächst schädliche Auswirkungen verursacht hat, diese jedoch nachträglich weggefallen sind. Hat die Tat von vornherein nur unbedeutende Auswirkungen gehabt, liegt nach § 3 keine Straftat vor.

4. Unter den genannten Voraussetzungen kann nach § 25 grundsätzlich bei **allen Straftaten** von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden. Das gilt auch für Verbrechen, wenn der Rechtsverletzer ihrer Schwere angemessene Wiedergutmachungsleistungen erbracht hat oder es entsprechende, ihre Schwere beseitigende gesellschaftliche Veränderungen gegeben hat.

5. Liegen die Voraussetzungen des § 25

**nicht in vollem Umfang** vor, kann außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 2 erfolgen (vgl. § 62 Anm. 4).

**6. Das StGB sieht weitere Fälle des Absehens** von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen des positiven Verhaltens nach der Tat oder wegen Abwendung schädlicher Folgen vor.

Für bestimmte Situationen wird der allgemeine Grundsatz der Ziff. 1 durch folgende Bestimmungen erweitert oder präzisiert: § 21 Abs. 5, § 111, § 226 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 227 Abs. 2, § 232 Ziff. 1, § 237 Abs. 2. Die an das Verhalten nach der Tat zu stellenden Anforderungen werden dort beschrieben. Es wird nicht speziell gefordert, daß die Anstrengungen des Täters der Schwere der Tat entsprechen müssen. Das Absehen ist im Unterschied zu § 25 Ziff. 1 bei einigen dieser Bestimmungen nicht obligatorisch (§111, § 226 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, § 232 Ziff. 1, § 237 Abs. 2).

Liegt einer der genannten Gründe für das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor und erfüllt das Verhalten nach der Tat gleichzeitig die in § 25 Ziff. 1 gestellten Anforderungen, so hat das Absehen nach dieser Vorschrift zu erfolgen.

Erfüllt das Verhalten nach der Tat die Voraussetzungen einer der genannten Bestimmungen nicht, so kann ein Absehen nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 25 Ziff. 1 gegeben sind. Ein Absehen ist dann obligatorisch.

7. Bei der Anwendung des § 25 ist die **Schuld** festzustellen. Im Urteilstenor ist weiter auszusprechen, daß von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird. In der Entscheidung sind die Gründe für das Absehen darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn das Verfahren gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 3 StPO durch den Staatsanwalt endgültig eingestellt wird.

8. Eine Entscheidung nach § 25 kann auch durch ein gesellschaftliches Gericht erfolgen.